

# **Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Letschin**

## **Präambel**

Auf Grundlage des §§ 3, 28 Abs.2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) und §§ 1, Abs. 3, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung am **08.12.2022** folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gebührensatzung gilt für alle Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin ist gebührenpflichtig, soweit sich aus der Satzung ein anderes nicht ergibt.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer des Gemeindehauses.
- (3) Nutzen mehrere Nutzer das Gemeindehaus gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzungsgenehmigung für ein Gemeindehaus der Gemeinde Letschin.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist nach Abschluss eines Nutzungsvertrages im Voraus zu begleichen.
- (3) Nutzungsgebühren:  
**Gebühr für die Nutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin**
  1. sonstige Nutzung von Gruppen und Vereine der Gemeinde Letschin bis zu 2,0 Std  
- 10,00 €
  2. Nutzung für Familien- oder sonstige Feiern für ortsansässige Bürger  
- 100,00 €
  3. Nutzung für Familien- oder sonstige Feiern für nicht ortsansässige Bürger  
- 200,00 €
  4. Nutzung für Trauerfeiern  
- 50,00 €
  5. gewerbliche Nutzung bis zu 2,0 Std  
- 30,00 €

Die Gebühr versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit eine Umsatzsteuerpflicht eintritt. Es erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung der Gemeinde Letschin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, 09.12.2022



Böttcher  
Bürgermeister